

# Geschäftsordnung

für das Jugendparlament der Stadt Eisenberg/Thüringen

## Präambel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 2021 (Beschluss DS-Nr. 150-VII/20) die Gründung eines Kinder- und Jugendbeirates im Januar 2022 beschlossen. Das Gremium ist durch die Stadt Eisenberg gegründet worden und regelt seine eigenen Angelegenheiten mit dieser Geschäftsordnung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

## § 1 Name & Geschäftsjahr

§ 1.1 Das Gremium führt den Namen „Jugendparlament Eisenberg“ (Abkürzung JuPa).

§ 1.2 Das Jugendparlament Eisenberg definiert sich als Interessenvertretung der Kinder & Jugendlichen der Stadt Eisenberg/Thüringen.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zielsetzung

§ 2.1 Durch die Beratung des Stadtrates bzw. offizieller Vertreter der Stadt Eisenberg/Thüringen und die Umsetzung eigener Projekte möchte das Jugendparlament die Kommunal- und Stadtpolitik aktiv zum Wohle der Kinder & Jugendlichen mitgestalten.

§ 2.2 Weiterhin setzt sich das Jugendparlament das Ziel, jungen Bürgern Eisenbergs demokratische Prozesse näherzubringen und sie stärker in diese einzubinden.

## § 3 Stellung des Jugendparlaments in der Stadt Eisenberg

§ 3.1 Das Jugendparlament ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Es verfolgt mit seiner Arbeit die in § 2 definierten Ziele.

§ 3.2 Das Jugendparlament Eisenberg entscheidet selbstständig und selbstbestimmt über Planung, Auswahl, sowie Durchführung von Projekten.

§ 3.3 Das Jugendparlament ist uneigennützig, es ist nicht wirtschaftlich tätig.

## § 4 Mitglieder

§ 4.1 Als Mitglied ins Jugendparlament eintreten kann, wer eine Bildungseinrichtung der Sekundärstufe in der Stadt Eisenberg besucht bzw. besucht hat, in Eisenberg wohnt bzw. gewohnt hat oder anderweitige Beziehungen zur Stadt führt. Ausnahmefälle hat das Gremium mehrheitlich zu beschließen.

§ 4.2 Jede Schule in der Stadt Eisenberg ist aufgefordert und berechtigt, Schüler ab der fünften Klasse in das Jugendparlament zu delegieren und vorzuschlagen.

§ 4.3 Anfragen zur Aufnahme in das Jugendparlament werden schriftlich an die offizielle E-Mail (jugendparlament.eisenberg@gmail.com) desselben gesendet.

§ 4.4 Das Gremium muss der Aufnahme neuer Mitglieder mehrheitlich zustimmen.

§ 4.5 Das maximale Alter für Mitglieder beträgt 21 Jahre.

§ 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Erreichen des Maximalalters, Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Jugendparlaments.

§ 4.7 Bei Austritt erfolgt eine schriftliche, formlose Erklärung an das Gremium insgesamt. Der Austritt ist durch das betreffende Mitglied oder einen Erziehungsberechtigten einzureichen.

§ 4.8 Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder kann/können den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Jugendparlament Eisenberg beantragen, sofern hierfür triftige Gründe vorgewiesen werden können. Der Ausschluss bedarf nach Einräumung einer Möglichkeit zur vorherigen Anhörung des betroffenen Mitglieds/ Mitglieder eines Beschlusses des Gremiums mit einer Dreiviertel-Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsaufgaben**

§ 5.1 Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre Mitschüler und sonstige Interessenten über die Aktivitäten des Jugendparlaments zu informieren, sowie auch deren Ideen in die Parlamentssitzungen einzubringen.

§ 5.2 Nehmen Parlamentsmitglieder als solche an Veranstaltungen teil, müssen sie den restlichen Mitgliedern Rechenschaft darüber ablegen.

§ 5.3 Parlamentsmitglieder haben bei Nichtteilnahme an Parlamentssitzungen das Gremium vorab zu informieren.

§ 5.4 Bei Zweifel des Gremiums an der Aktivität eines Parlamentsmitglieds behält sich das Jugendparlament per Abstimmung weitere Maßnahmen vor.

## **§ 6 Struktur**

§ 6.1 Das Jugendparlament Eisenberg besitzt keinen Vorstand oder ähnliche Führungspositionen. Alle Mitglieder haben innerhalb des Gremiums gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind bei dem Einbringen, Ausarbeiten und Durchführen von Projekten oder Themen, sowie Wahlen absolut gleichberechtigt.

§ 6.2 Das Jugendparlament hat das Recht, bei dringender Notwendigkeit eines Führungsamtes innerhalb des Gremiums ein solches einzurichten und in der Geschäftsordnung zu verankern. Diese Entscheidung muss durch eine Dreiviertel-Mehrheit bestätigt werden.

§ 6.3 Das Jugendparlament kann im Zuge von Abstimmungen bestimmte Mitglieder zu Vertretern für diverse stadtpolitische Organe beordern. Diese gewählten Repräsentanten haben die Pflicht, das Jugendparlament Eisenberg verantwortungsvoll und in inhaltlicher Stimmigkeit zu vertreten. Abgesandter des Gremiums kann nur werden, wer sich für dieses Amt freiwillig bereiterklärt.

## **§ 7 Wahlen / Abstimmungen**

§ 7.1 Sämtliche Themen und die damit verbundenen Entscheidungen des Jugendparlaments Eisenberg sind sittlich, sachlich, sowie demokratisch zu diskutieren. Stimmen werden per Handzeichen geäußert und nur als solche gewertet.

§ 7.2 Neben den Für- und Gegenstimmen ist es Mitgliedern des Parlaments auch gestattet, sich zu enthalten.

§ 7.3 Entscheidungen treten dann in Kraft, wenn diese die einfache Mehrheit erhalten. Ausgenommen sind in der Geschäftsordnung aufgeführte Sonderregelungen.

§ 7.4 Sollte eine für das Jugendparlament bedeutsame Position, zum Beispiel die des Schriftführers, unbesetzt sein, dann kann diese auf Wunsch und Bestätigung durch einfache Mehrheit neu bestimmt werden.

## **§ 8 Sitzungen**

§ 8.1 Es finden mindestens 10 Sitzungen pro Jahr statt, sofern diese aufgrund dringender Terminlage, personellem Ausfall oder anderer Notlage nicht wegfallen bzw. verschoben werden.

§ 8.2 Sitzungen des Jugendparlaments Eisenberg werden möglichst weit im Voraus geplant. Die folgende Sitzung sollte spätestens zur aktuellen Sitzung feststehen und bestätigt sein.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat**

§ 9.1 Der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen und seine Ausschüsse können das Jugendparlament in Fragen der Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit kommunalem Bezug zur Stadt Eisenberg/Thüringen, wie z.B. zur Spielplatzplanung, Sportstättenplanung oder Planung des Rahmenkonzepts städtische Kinder- und Jugendbeteiligung zu Rate ziehen.

§ 9.2 Das Jugendparlament kann Themen bzw. Probleme von Kindern und Jugendlichen mit kommunalem Bezug zur Stadt an den Bürgermeister der Stadt Eisenberg/Thüringen herantragen.

§ 9.3 Das Jugendparlament ist bemüht, mit mindestens einem Teilnehmer an den öffentlichen Stadtratssitzungen, die Relevanz für die Kinder und Jugendlichen Eisenbergs haben, teilzunehmen.

§ 9.4 Der Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und angekündigte Stadtratsmitglieder dürfen an Sitzungen des Jugendparlamentes teilnehmen.

## **§ 10 Änderung, Erweiterung, Kürzung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung**

§ 10.1 Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen jedem Mitglied mindestens vor Sitzungsbeginn bekannt sein.

§ 10.2 Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können während der Sitzung diskutiert werden. Vorschläge zur Abwandlung der Geschäftsordnung können direkt am Tag der Abstimmung genannt werden.

§ 10.3 Änderungen der Geschäftsordnung des Jugendparlamentes müssen durch die einfache Mehrheit bestätigt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Eisenberg tritt nach Abstimmung am Tag des Beschlusses in Kraft.

### **§ 12 Sicherung der Versorgung für das Allgemeinwohl**

§ 12.1 Für jede analoge Sitzung des Jugendparlamentes Eisenberg müssen verzehrbare Kekse zur Verfügung stehen. Die Menge der Kekse ist über die Anzahl der anwesenden Mitglieder zu errechnen.

§ 12.2 Verantwortlich für die Bereitstellung der Kekse ist der sogenannte „Keksbeauftragte“. Dieses Amt hat jede Sitzung ein anderes Mitglied inne, wobei der Wechsel nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Parlamentsbeteiligten geschieht.

Ausgefertigt: Eisenberg, den 6. November 2024